

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

22 (27.3.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks sowie das Stadthalteramt Hohenwettersbach haben vorstehendes mehrmals in ortsüblicher Weise in der Gemeinde bekannt zu geben und den in abgelegenen Gehöften wohnhaften Kontrollpflichtigen noch besonders eröffnen zu lassen.

Der Vollzug ist als bald anher anzugeigen.
Durlach den 20. März 1913. Gr. Bezirksamt.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

Nr. 2 Z H 220/13 Die Firma Ebersberger & Rees, Zuckerwarenfabrik in Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwält Dr. Dieß, Cantor und Kirchenbauer in Karlsruhe, klagt gegen den Karl Flöcker, Händler, früher in Durlach, Wilhelmstr. 7, unter der Behauptung, daß Beklagter der Klägerin aus Warenlieferung den Betrag von 272,26 M schulde, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 272,26 M

nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem Klagezustellungstag und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Arrestverfahrens

Zur mündlichen Behandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großherzogliche Amtsgericht in Durlach auf
Dienstag den 20. Mai 1913, vorm. 9 Uhr,
geladen

Durlach den 18 März 1913.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Güterrechtsregistereintrag

Band II Seite 313. Karl Adolf Hahn, Büchsenmacher in Durlach, und Heinrich Schnörr, Schuhmachers Witwe, Karoline geb. Siebler. Vertrag vom 25 Februar 1913. Gütertrennung Durlach den 22. März 1913. Gr. Amtsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 313 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach gelegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Heinrich Vogt in Bruchsal und dessen Ehefrau Amalia geb. Müller alda, je zu 1/2 Miteigentum eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am
Freitag den 16. Mai 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Durlach Band 8 Heft 19 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 330 a. 3 a 65 qm Hofraite, 57 qm Hausgarten, zusammen 4 a

- 22 qm auf den Hinterwiesen Auf der Hofraite steht:
- a ein zweistöckiges Wohnhaus mit Eisenbalkenkeller, Kniestock und Abtrittanbau,
- b eine einstöckige Waschküche mit Stallung und Kniestock,
- c ein einstöckiger Saalbau mit Balkenkeller,

— Haus Grienerstraße Nr. 3 —

Wirtschaft zum „Schweizerhaus“

es Nr. 330 f Hermann Weisfang, Maler, af. Nr. 330 c Dr. Friedrich Birnmeyer, prakt. Arzt Eheleute.

Schätzung mit Zubehör	46 112 M.
„ ohne „	45 000 M.

Durlach den 17. März 1913.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Amtliches Verkündungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 22.

Donnerstag, 27. März

1913.

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betr.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zur Zeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Ges. u. V. D. Bl. 1912 Nr. XLIV) bis zum 1. Oktober 1913 verlängert. Ausgenommen von diesem Verbot ist der hausierweise Einkauf von Geflügel, das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt ist (Bekanntmachung vom 11. Februar 1911, Ges. u. V. D. Bl. Seite 97)

Karlsruhe den 18. März 1913
Großh. Ministerium des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, dies ortsüblich bekannt zu geben und den in ihren Gemeinden ansässigen Geflügelhändlern unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in § 148⁷ der Gewerbeordnung noch besonders zu eröffnen.

Durlach den 20. März 1913
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verwendung der Erträge aus dem August-Georg-Armenapothekensfonds betr.

Nach höchster Entschliessung aus Großh. Staatsministerium vom 3. Februar 1875 Nr. 213 sind die Erträge des Armenapothekensfonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme kranke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und zwar nach dem Willen des Stifters ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Bestreitung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstützungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträge für das Jahr 1913 sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate der Heimatorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Umfluß dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerbungen mit seiner Äußerung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller dem vorgelegten Bezirksamte vorzulegen

Karlsruhe den 4. März 1913
Großh. Verwaltungshof.

Die Wahl der ärztlichen Sachverständigen des Gr. Oberversicherungsamts Karlsruhe betr.

Gemäß § 1686 der R.V.D. hat das Gr. Oberversicherungsamt Karlsruhe (Beschluskammer) als Sachverständige, welche nach Bedarf zugezogen werden sollen, für die Jahre 1913 bis 1916 gewählt:

1. Herrn Geh. Obermed.-Rat Dr. Hausler in Karlsruhe,
2. Herrn Med.-Rat Dr. Gutsch in Karlsruhe als Sachverständige,
3. Herrn Geh. Med.-Rat Dr. Kaiser in Karlsruhe,
4. Herrn Med.-Rat Dr. Eberle in Karlsruhe als deren Stellvertreter

Karlsruhe den 13. Februar 1913.
Großh. Oberversicherungsamt.

Die Beiträge für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Jahre 1912 betr.

Nachstehend geben wir gemäß § 57 Ziff. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 die Grundlagen bekannt, auf welchen im Amtsbezirk Durlach die Umlegung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 1912 erfolgt.

Die Gesamtzahl der abgeschätzten Arbeitstage beträgt für die ermittelten 6974 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1362150.

Bei dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 1000 M (für die Stadt Durlach)

lach) und 800 M (für die Landgemeinden) und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 3 M 30 S bzw. 2 M 70 S stellt sich der Arbeitswert, mit welchem der Amtsbezirk an dem Gesamtbedarf der bad. landw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1912 teil zu nehmen hat, auf 3755925 M.

Nach Verhältnis dieses Arbeitswertes hat der Bezirk die Summe von 58592 M 43 S aufzubringen und es entfällt auf je 100 M Arbeitswert ein Betrag von 156 Pfennig

Betriebe.	Arbeitsstage.	Werte.	Beitrag.	Jahres- M.	Tages- M.
a. Stadtgemeinde:					
943	130200	429660	6702.70	1000	3.30
b. die übrigen Gemeinden:					
6031	1231950	3326265	51889.73	800	2.70

Sa. 6974 1362150 3755925 58592.43

Durlach den 10. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt

Den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung, hier die Nachreichung der Meßgeräte betr.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 betragen die Fristen, innerhalb deren die Nachreichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, bei

- a. den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis einschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b. den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nachreichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Alle eichpflichtigen Meßgeräte mit Ausnahme der Förderwagen und Fördergefäße in Bergwerksbetrieben, der Gasmesser und der ganz aus Glas hergestellten Meßgeräte sind auch nachreichungspflichtig.

Für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, beginnen die Fristen für die Nachreichung oder deren Wiederholung mit dem Ablauf des Jahres 1912.

Weinfässer, die im Jahre 1909 oder früher letztmals geeicht oder nachgeeicht worden sind, und Bierfässer, bei denen die Eichung oder Nachreichung im Jahre 1910 oder früher letztmals vorgenommen wurde, müssen nachgeeicht sein, wenn sie im Jahre 1913 in den eichpflichtigen Verkehr gebracht werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Ortspolizeibehörden und Gendarmerie sind mit genauer Ueberwachung des Vollzugs der Maß- und Gewichtsordnung beauftragt und haben etwaige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen, worauf wir nach Weisung Sr. Ministeriums des Innern ohne weitere Verwarnung strafend einschreiten werden.

Durlach den 13. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Einrichtung von Blitzableiteranlagen betr.

Der beträchtliche Schaden, der alljährlich dadurch hervorgerufen wird, daß Blitzschläge in Gebäude ohne Blitzableiter treffen, veranlaßt uns, die Hausbesitzer darauf hinzuweisen, wie notwendig und vorteilhaft es ist, Blitzableiter an den Gebäuden anzubringen.

Nach den heutigen Anschauungen über die zweckmäßige Anlage von Blitzableitern ist es möglich, mit wenig Mitteln und auf einfache Weise unter Benützung der schon an jedem Gebäude vorhandenen metallischen Leiter, wie Regenabfallröhren, Dachrinnen, Dinstrohre und dergl., eine solche allen Anforderungen genügende Anlage auszuführen.

Es sollte deshalb auch bei jedem Neubau von vornherein eine Blitzableiteranlage vorgeesehen werden. Geradezu unerlässlich ist jedoch ein Blitzableiter bei allen einzelstehenden und überragenden Gebäuden (Scheuern, Bauerngehöfte, Kirchtürme), denn nachweislich werden diese am häufigsten von Blitzschlägen getroffen.

Obwohl eine Verpflichtung zur Prüfung der Blitzableiter nicht mehr besteht, empfiehlt es sich doch von Zeit zu Zeit, etwa alle 4 bis 5 Jahre und außerdem nach allen Vorkommnissen, welche auf die Beschaffenheit des Blitzableiters von Einfluß sein können (Dachreparaturen, heftige Stürme, Blitzschläge), eine Nachprüfung vornehmen zu lassen.

Die Herstellung und Prüfung der Blitzableiter sollte nur sachverständigen Personen anvertraut werden. Als solche kommen außer den elektrotechnischen Spezialfirmen vor allem Handwerker in Betracht, welche den Nachweis erbringen können, daß sie einen der am Gr. Landesgewerbeamt in Karlsruhe veranstalteten Meisterkurse im Anlegen und Prüfen von Blitzableitern mit Erfolg besucht haben.

Die Interessenten machen wir noch besonders auf eine als Sonderabdruck der badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung erschienene Abhandlung über „die Anlage von einfachen Blitzableitern“ aufmerksam.

Durlach den 14. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Erbgroßherzog Friedrich-Stiftung betr.

Aus der Erbgroßherzog Friedrich-Stiftung kommen alljährlich am 9. Juli Gnadengeschenke zu Sparkasseneinlagen für arme Kinder badischer Landesangehöriger im Betrag von jeweils 20 M. zur Verteilung.

Die auf Grund einer Verwilligung gemachte Sparkasseneinlage ist bis zur erlangten Volljährigkeit des Kindes unerheblich und vergrößert sich während der Dauer der Anlage durch Zuschlag der Zinsen zum Kapital.

Eine frühere Auszahlung an die Angehörigen des bedachten Kindes kann auf Ansuchen nur in dem Falle statifanden, wenn das betreffende Kind vor Erreichung der Volljährigkeit stirbt.

Gesuche um Verleihung einer solchen Gnadengabe sind alsbald einzureichen und haben zu enthalten: Namen des Kindes, Alter (Jahr und Tag der Geburt) derselben, Religion, Namen der Eltern, persönliche Verhältnisse und Bezeichnung der Sparkasse, bei welcher die Anlage erfolgen soll.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks

werden veranlaßt, einlaufende Gesuche im Benehmen mit den Pfarrämtern auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dieselben bis spätestens 15. April d. Js. anher zur Vorlage zu bringen.

Durlach den 19. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt

Die Verleihung von Aussteuergeräten aus der Luise-Stiftung betreffend.

Aus obiger Stiftung kommt alljährlich eine Aussteuergeräten an ein Brautpaar evangelischer Konfession aus dem dem Großherzoglichen Landeskommissär in Karlsruhe unterstellten Bezirk zur Verleihung.

Berücksichtigt können nur solche bedürftige Paare werden, bei denen sowohl vonseiten des Bräutigams wie der Braut festgestellt ist, daß sie einen in allen Beziehungen lobenswerten Lebenswandel geführt haben und mit Sicherheit erwarten lassen, daß sie auch eine wohlgeordnete, sittlich-religiöse Ehe führen werden, worüber sie sich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden auszuweisen haben.

Gesuche um Verleihung dieser Aussteuergeräten sind innerhalb 14 Tagen beim Bürgermeisteramt des Wohnorts einzureichen.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 12 des Centralverordnungsblattes vom 8. April 1865 veranlaßt, etwaige Gesuche im Benehmen mit den Pfarrämtern unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 15. April anher vorzulegen.

Durlach den 19. März 1913.

Großherzogliches Bezirksamt

Frühjahrskontrollversammlung 1913.

Es haben zu erscheinen: Sämtliche Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots, Reservisten, Dispositionsurlaubter, die Halbinvaliden, die nur Garnisondienstfähigen und die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr I und II Zurückgestellten der Jahrgänge 1900 bis 1912, alle noch nicht zum Landsturm I bezw. Landwehr II übergeführten Ersatzreservisten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

1. Am **Dienstag den 1. April 1913, vorm. 11³⁰ Uhr**, in **Ettlingen** im Egerzerhaus der Unteroffizierschule (Eingang vom Polzhof): Die Mannschaften der Gemeinden Grünwettersbach und Palmloch.

2. Am **Mittwoch den 2. April 1913, nachm. 1³⁰ Uhr**, in **Langensteinbach** im Rathhaus: Die Mannschaften der Gemeinden Reichenbach, Stupperich und Spielberg.

3. Am **Mittwoch den 2. April 1913, nachm. 2⁴⁵ Uhr**, in **Langensteinbach** im Rathhaus: Die Mannschaften der Gemeinden Auerbach, Langensteinbach, Untermuschelbach, Egenrot und Neurod.

4. Am **Dienstag den 22. April 1913, vorm. 8 Uhr**, in **Weingarten** in der Festhalle: Die Mannschaften der Gemeinde Weingarten.

5. Am **Dienstag den 22. April 1913, vorm. 9³⁰ Uhr**, in **Weingarten** in der Festhalle: Die Mannschaften der Gemeinde Zöhlingen.

6. Am **Dienstag den 22. April 1913, vorm. 11⁴⁵ Uhr**, in **Durlach** in der Turnhalle: Die Mannschaften der Gemeinde Grözingen.

7. Am **Dienstag den 22. April 1913, nachm. 1¹⁵ Uhr**, in **Durlach** in der Turnhalle: Die Mannschaften der Gemeinden Aue, Wolfartsweier und Hohenwettersbach.

8. Am **Mittwoch den 23. April 1913, vorm. 8 Uhr**, in **Durlach** in der Turnhalle: Die Mannschaften der Reserve-Infanterie, Jäger, Schützen und der Maschinengewehrtruppen der Jahresklassen 1905 bis 1912, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, soweit sie noch keine Entscheidung über ihr Militärverhältnis bekommen haben, der Stadt Durlach, ebenso diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

9. Am **Mittwoch den 23. April 1913, vorm. 9¹⁵ Uhr**, in **Durlach** in der Turnhalle: Sämtliche Ersatzreservisten der Stadt Durlach, ebenso diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf Gemarkung Durlach wohnen.

10. Am **Mittwoch den 23. April 1913, vorm. 10¹⁵ Uhr**, in **Durlach** in der Turnhalle: Die Mannschaften der Spezialwaffen, sowie Garde und Marine (einschließlich Krankenwärter und Waffenmeistergehilfen) der Stadt Durlach, sowie diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

11. Am **Mittwoch den 23. April 1913, nachm. 12¹⁵ Uhr**, in **Durlach** in der Turnhalle: Die Mannschaften der Landwehr Infanterie, Jäger, Schützen und Maschinengewehrtruppen der Jahrgänge 1900 bis 1904 der Stadt Durlach, sowie diejenigen der Stabhalterei Hohenwettersbach, soweit sie auf der Gemarkung Durlach wohnen.

12. Am **Donnerstag den 24. April 1913, vorm. 7³⁰ Uhr**, in **Königsbach** in der Wirtschaft zum grünen Baum: Die Mannschaften der Gemeinden Singen und Wilferdingen.

13. Am **Donnerstag den 24. April 1913, vorm. 8³⁰ Uhr**, in **Königsbach** in der Wirtschaft zum grünen Baum: Die Mannschaften der Gemeinde Königsbach.

14. Am **Donnerstag den 24. April 1913, vorm. 10³⁰ Uhr**, in **Berghausen** im Gasthof zur Krone: Die Mannschaften der Gemeinden Berghausen und Wöschbach.

15. Am **Donnerstag den 24. April 1913, vorm. 11⁴⁵ Uhr**, in **Berghausen** im Gasthof zur Krone: Die Mannschaften der Gemeinden Kleinsteinbach und Söllingen.

Fehlen bei der Kontrollversammlung, Zutritt kommen sowie Erscheinen zu einer andern als der für die Jahresklasse festgesetzten Kontrollversammlung wird mit Arrest bestraft.

Schirme und Stöcke sind beim Betreten, Zigarren etc. vor dem Betreten des Kontrollraumes abzulegen. Zuwiderhandlungen werden mit Arrest bestraft. Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Befreiungsgesuche sind spätestens 5 Tage vor den betreffenden Kontrollversammlungen an den Bezirksfeldwebel einzureichen.

Karlsruhe im März 1913.

Königliches Bezirkskommando.